

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 7/2010 vom 11.12.2010	Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Son- deramtsblatt nach der SVV vom 12.12.2012
Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0150/2010 vom 10.11.2010 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 10.11.2010 auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08,(Nr.12),S.202,207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. Teil I/09,(Nr.15), S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, (Nr.17)) folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder	Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0112/2012 vom 12.12.2012 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr.24]) folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze so- wie Straßen außerhalb der geschlosse- nen Ortslage, die an bebaute Grundstü- cke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder

geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung. (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des §1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es dem selben Eigentümer gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.	geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung. (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des §1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
---	--

§ 3 Art und Umfang der Reinigung	§ 3 Art und Umfang der Reinigung
(1) Fahrbahnen, Gehwege sowie Nebenanlagen sind monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein-	(1) Fahrbahnen, Gehwege sowie Nebenanlagen sind monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein-

und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.	und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
§ 4 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.	§ 4 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.
§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt. (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.	§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt. (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.
§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.12.2006 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0124/2006, außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.11.2010 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0150/2010, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 11.11.2010 Schulz Bürgermeister Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 10.11.2010 beschlossene Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.	Hennigsdorf, den Schulz Bürgermeister Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 12.12.2012 beschlossene Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hennigsdorf, den 11.11.2010 Schulz Bürgermeister Anlage: <u>Straßenverzeichnis</u> 1. Straßen Stadtgebiet : Adolph-Kolping-Platz Akazienweg Alte Fontanestraße Am Dachsbau Am Eichenhain Am Hasensprung Am Hirschwechsel Am Neuen Kanal Amselweg Am Waldrand Apfelallee August-Bebel-Straße Beethovenstraße Birkenstraße Blumenstraße Bötzower Weg (von Fasanenstraße bis Rehlake) Brandenburgische Straße von Heideweg bis Bötzower Weg Brandenburgische Straße von Marwitzer Straße bis Heideweg (außer Winterdienst Gehweg) Clara-Schabbel-Straße Dorfstraße 82-84 Erzberger Straße Eschenallee Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße (außer Winterdienst Gehweg) Falkenseer Straße Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße Fichtenstraße Finkenstraße Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite) Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis	Hennigsdorf, den Schulz Bürgermeister Anlage: <u>Straßenverzeichnis</u> 1. Straßen Stadtgebiet : Adolph-Kolping-Platz Akazienweg Alte Fontanestraße Am Dachsbau Am Eichenhain Am Hasensprung Am Hirschwechsel Am Neuen Kanal Amselweg Am Waldrand Apfelallee August-Bebel-Straße Beethovenstraße Birkenstraße Blumenstraße Bötzower Weg (von Fasanenstraße bis Waidmannsweg) Brandenburgische Straße von Heideweg bis Bötzower Weg Brandenburgische Straße von Marwitzer Straße bis Heideweg (außer Winterdienst Gehweg) Clara-Schabbel-Straße Dorfstraße 82-84 Erzbergerstraße Eschenallee Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße (außer Winterdienst Gehweg) Falkenseer Straße Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße Fichtenstraße Finkenstraße Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite) Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis

Garagen	Garagen
Forststraße von Brandenburgischer Straße bis Waidmannsweg	Forststraße von Brandenburgischer Straße bis Waidmannsweg
Franz-Schubert-Straße	Franz-Schubert-Straße
Friedhofstraße	Friedhofstraße
Fritz-Reuter-Straße	Fritz-Reuter-Straße
Fuchsweg	Fuchsweg
Gartenstraße	Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße	Gebrüder-Grimm-Straße
Goethestraße	Goethestraße
Graureiherweg	Graureiherweg
Hafenstraße	Hafenstraße
Hamsterweg	Hamsterweg
Heideweg von Waldstraße bis Waidmannsweg (außer Winterdienst nördlicher Gehweg)	Heideweg von Waldstraße bis Waidmannsweg (außer Winterdienst nördlicher Gehweg)
Heideweg westlich des Waidmannsweges	Heideweg westlich des Waidmannsweges
Heimstättensiedlung	Heimstättensiedlung
Horst-Müller-Straße vom östlichen Bahnübergang bis Wendehammer	Horst-Müller-Straße vom östlichen Bahnübergang bis Wendehammer
Igelweg	Igelweg
Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Liebknecht-Straße
Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße	Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg	Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg
Kleiststraße	Kleiststraße
Krumme Straße	Krumme Straße
Lessingstraße	Lessingstraße
Marderweg	Marderweg
Mittelstraße	Mittelstraße
Mozartstraße	Mozartstraße
Paul-Schreier-Platz	Paul-Schreier-Platz
Peter-Behrens-Straße	Peter-Behrens-Straße
Rehlake	Rehlake
Rotkehlchenweg	Rotkehlchenweg
Schillerstraße	Schillerstraße
Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebkecht-Straße	Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebkecht-Straße
Schreberweg	Schreberweg
Schwalbenweg	Schwalbenweg
Schwarzdrosselweg	Schwarzdrosselweg
Schwarzer Weg	Schwarzer Weg
Theodor-Körber-Weg	Theodor-Körber-Weg
Trappenallee	Trappenallee
Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße	Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße
Umfahrung Wasserwerk	Umfahrung Wasserwerk
Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (-außer Winterdienst)	Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst)
Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße	Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße
Verbindungsweg von Fichtenstraße bis Forststraße	Verbindungsweg von Fichtenstraße bis Forststraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Rathenaustraße	Verbindungsweg von Parkstraße bis Rathenaustraße
Verbindungswege von Fontanestraße bis Paul-Schreier-Straße	Verbindungswege von Fontanestraße bis Paul-Schreier-Straße
Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße	Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße
Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße	Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße
Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße	Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße
Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße	Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße

Waidmannsweg Waldrandsiedlung Waldweg Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. (Fußgängertunnel Nord) – (außer Winterdienst) Wieselstraße Zeisigstraße 2. Straßen Nieder Neuendorf: Am Alten Strom Am Gehölz Am Oberjägerweg Am Roseneck Asternstraße Auf der Lichtung Bahnhofstraße Bahnhofsweg Dahlienstraße (außer Winterdienst auf dem west- lichen Gehweg zwischen Ringpromenade und Zur Baumschule) Fährweg Hainbuchenstraße Imkerweg Keilerweg Lindenstraße Nelkenstraße Schulzesiedlung Triftweg Weideweg Wiesenweg Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg) 3. Straßen Stolpe Süd: Am Havelufer Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasa- nenweg (außer Winterdienst) Drosselweg von Fasanenweg bis Wald Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald Einheit Eulendorst Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Fasanenweg von Drosselweg bis Wald Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadt- grenze Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst) Freiheit von Fasanenweg bis Wald Hasensprung Hirschwechsel Kuckucksruf Meisensteg Rehschneise Starwinkel	Waidmannsweg Waldrandsiedlung Waldweg Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. (Fußgängertunnel Nord) – (außer Winterdienst) Wieselstraße Zeisigstraße 2. Straßen Nieder Neuendorf: Am Alten Strom Am Gehölz Am Oberjägerweg Am Papenberger Forst Am Roseneck Am See Asternstraße Auf der Lichtung Bahnhofstraße Bahnhofsweg Dahlienstraße (außer Winterdienst auf dem west- lichen Gehweg zwischen Ringpromenade und Zur Baumschule) Dorfstraße 82-84 Fährweg Hainbuchenstraße Imkerweg Keilerweg Lindenstraße Nelkenstraße Schulzesiedlung Triftweg Weideweg Wiesenweg Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg) 3. Straßen Stolpe Süd: Am Havelufer Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasa- nenweg (außer Winterdienst) Drosselweg von Fasanenweg bis Wald Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald Einheit Eulendorst Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Fasanenweg von Drosselweg bis Wald Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadt- grenze Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst) Freiheit von Fasanenweg bis Wald Hasensprung Hirschwechsel Kuckucksruf Meisensteg Rehschneise Starwinkel
--	---